



Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit

c/o pro mente infirmis Oberösterreich, A-4020 Linz, Figulystraße 32
Telefon 0 732 / 65 61 03, Fax 0 732 / 65 13 21

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

| | |
|------------------------|----|
| Gefügt GESETZENTWURF | |
| Zl. | 68 |
| -GE/19 | |
| Datum: 12. DEZ. 1994 | |
| Verteilt 14. Dez. 1994 | |

Dr. Jüniatyn

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
Gesundheits- und Krankenpflegeberufe GZ 21.251/12-II/B/13/94

7. Dezember 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übersenden wir die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in 25facher Ausfertigung.

Die wichtigsten dieser Punkte sind in der Beilage angeführt: links der Entwurfstext, rechts der Änderungsvorschlag.

Sehr zu begrüßen ist die Regelung über die PSYCHIATRISCHE KRANKENPFLEGE, die, wie auch die Kinderkrankenpflege, auf einer Grundausbildung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege aufbaut. Auch die Einbeziehung der extramuralen psychiatrischen Betreuung ist begrüßenswert. Hinweisen möchten wir noch auf die Notwendigkeit, daß die entsprechende Durchführungsverordnung ehestens erarbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Univ. Prof. Dr. Gustav Hofmann
Obmann des Dachverbandes

Bankverbindungen: Allgemeine Sparkasse Linz, Kto. 0000 – 201442, Bankleitzahl 20320

VORSCHLAG:

Berufspflichten

§ 4. (1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten und Klienten unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.

(2) Sie dürfen im Notfall ihre fachkundige Hilfe nicht verweigern.

Pflegedokumentation

§ 5. (1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben bei Ausübung ihres Berufes alle von ihnen gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.

(2) Über Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind den davon betroffenen Patienten oder Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern alle Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Dokumentation hat insbesondere die Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung und die Pflegemaßnahmen zu enthalten und ist in die Krankengeschichte einzubinden. Den betroffenen Patienten oder Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(4) Bei freiberuflicher Berufsausübung (§ 30) sind die Aufzeichnungen sowie die sonstigen der Dokumentation dienlichen Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Im Falle des Ablebens ^{wissen?} während oder nach Beendigung der freiberuflichen Berufsausübung sind sämtliche Aufzeichnungen von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übernehmen und zur allfälligen Einsichtnahme aufzubewahren. Sofern die Patienten oder Klienten durch eine andere zur freiberuflichen Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigte Person weiterbetreut werden, kann die Dokumentation durch diese weitergeführt werden.

Aus Abs.1 ergibt sich die Verpflichtung aller Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, sich durch entsprechende ständige Fort- und Weiterbildung Kenntnisse über den jeweiligen Stand der Pflegewissenschaft und der medizinischen Wissenschaft anzueignen.

(2) Der Ausweis hat zu enthalten:

1. die Berufsbezeichnung,
2. den Vor- und Familiennamen sowie den Geburtsnamen,
3. Datum und Ort der Geburt und
4. die Staatsangehörigkeit.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufsausweise durch Verordnung festzulegen.

2. Hauptstück

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

1. Abschnitt

Allgemeines

Berufsbild

§ 8. (1) Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist Teil der gesundheitsfördernden, präventiven, diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten im intra- und extramuralen Bereich.

(2) Er umfaßt die Pflege und Fürsorge bei körperlichen und mentalen Erkrankungen, die Förderung der Gesundheit und die Verhinderung von Krankheiten, die Betreuung behinderter Personen aller Altersstufen sowie die pflegerische Mitwirkung an der Rehabilitation.

auch

(3) Die angeführten Tätigkeiten beinhalten *die* Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen auf ärztliche Anordnung.

§ 8, Abs.3:

Die angeführten Tätigkeiten beinhalten auch die Mitarbeit bei....

(7) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), die aufgrund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind (§ 21), dürfen die im Heimat- oder Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnungen bzw. deren Abkürzung führen, sofern diese

1. nicht mit der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 identisch sind und nicht mit einer Bezeichnung verwechselt werden können, die in Österreich eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt und
2. neben der Ausbildungsbezeichnung Name und Ort der Lehramt oder des Prüfungsausschusses, die/der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, angeführt werden.

(8) Die Führung einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1 bis 7 oder die Führung anderer verwechselbarer Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen ist verboten.

2. Abschnitt

Tätigkeitsbereich

Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich

§ 10. Die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt die eigenverantwortliche Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle aller pflegerischen Maßnahmen im intra- und extramuralen Bereich, die Gesundheitsförderung und -beratung im Rahmen der Pflege, die Pflegeforschung, die Leitung und Lehre im Rahmen der Pflege sowie die Durchführung administrativer Aufgaben im Rahmen der Pflege. Hiezu zählen insbesondere:

1. Einschätzung der Pflegebedürfnisse und des Grades der Pflegebedürftigkeit geabhängigkeit des Patienten oder Klienten sowie Feststellung und Beurteilung der zur Deckung dieser Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Ressourcen,
2. Planung der Pflege und Festlegung von Zielen, Entscheidung über zu treffende Maßnahmen,

§ 10:

Ziffer 6: ... Anleitung und Begleitung der Schüler/innen und Schüler und anderer Auszubildender im Rahmen

Ziffer 7 (neu)

Führung, Anleitung und Ausbildung von nachgeordnetem Personal

Ziffer 8: wie bisher Z.7:

Information über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen im Rahmen der Pflege

3. Durchführung sämtlicher Pflegemaßnahmen,
4. Dokumentation des Pflegeprozesses,
5. Auswertung der Resultate der Pflegemaßnahmen,
6. Anleitung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler *im Apoth.* *und ander*
7. Information über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen im Rahmen der Pflege.

6a) Führung, Anleitung u. Ausbildung von nachgeordnetem Personal

Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

§ 11. (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind berechtigt, diagnostische und therapeutische Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung durchzuführen.

(2) Die zur Anordnung berechtigte Ärztin/der zur Anordnung berechtigte Arzt trägt die Verantwortung für die Anordnung, der/die Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege trägt die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit.

(3) Im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich hat jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der entsprechenden Maßnahme schriftlich im Rahmen der Krankengeschichte zu erfolgen. Die erfolgte Durchführung ist durch die Angehörige/den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durch deren/dessen Unterschrift zu bestätigen.

§ 12. Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich umfaßt insbesondere:

1. Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen und intramuskulären Injektionen,
2. Vorbereitung und Anschluß von Infusionen, ausgenommen Transfusionen,
3. Blutentnahme aus der Vene und aus der Kapillare,
4. Setzen von transurethralen Blasenkathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung und
5. Durchführung von Darmeinläufen.

Arp1

JKS

§ 11, Abs.3:

Im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich hat jede ärztliche Anordnung vor Durchführen der entsprechenden Maßnahme DURCH DEN ARZT SCHRIFTLICH im Rahmen der Krankengeschichte zu erfolgen

Die DIREKT ERFOLGTE Durchführung ... ist zu bestätigen.

§ 13. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches berechtigt, intravenöse Injektionen vorzubereiten und zu verabreichen, sofern sie eine spezielle Schulung gemäß § 56 erfolgreich absolviert haben.

1

Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich

§ 14. (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege tragen in den Bereichen, die sowohl die Gesundheits- und Krankenpflege als auch andere Disziplinen des Gesundheitswesens betreffen, das Vorschlags- und Mitentscheidungsrecht sowie die Durchführungsverantwortung für alle pflegerischen Maßnahmen.

(2) Der interdisziplinäre Tätigkeitsbereich umfaßt insbesondere:

1. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit,
2. Vorbereitung des Patienten oder Klienten und seiner Angehörigen auf die Entlassung aus der Krankenanstalt und Hilfestellung bei der Weiterbetreuung zu Hause oder in anderen Gesundheitseinrichtungen,
3. Gesundheitsberatung und
4. Beratung und Sorge für rehabilitative Betreuung während und nach einer physischen oder psychischen Erkrankung.

† +

Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche

§ 15. (1) Der erweiterte Tätigkeitsbereich umfaßt die Ausübung von Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben.

(2) Spezialaufgaben sind: *insbesondere*:

1. die Kinder- und Jugendlichenpflege,
2. die psychiatrische Krankenpflege,
3. die Intensivpflege, inklusive Anästhesie und Dialyse,
4. die Pflege im Operationsbereich und
5. der kardiotechnische Dienst.
6. der *Kybernetisch* Dienst
7. der Sozialmedizinische Dienst
8. die Belegtenpflege

§ 15, Abs.2:

Spezialaufgaben sind insbesonder:

- 1., 2., 3., 4., 5.,
6. Hygiene-Fchdienst
7. Sozialmedizinischer Dienst
8. Geriatrischer Begleidienst

(3) Zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß Abs. 1 sind nur Personen berechtigt, die die entsprechende Sonderausbildung gemäß § 58 erfolgreich absolviert haben.

(4) Personen, die eine spezielle dreijährige Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege gemäß § 68 oder in der psychiatrischen Krankenpflege gemäß § 70 erfolgreich absolviert haben, dürfen ausschließlich Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 z 1 oder 2 ausüben.

(5) Eine spezielle Grundausbildung gemäß § 67 bis 72 berechtigt nicht zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege.

Kinder- und Jugendlichenpflege

§ 16. Die Kinder- und Jugendlichenpflege umfaßt die Betreuung und Pflege bei Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Pflege und Ernährung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen.

Psychiatrische Krankenpflege

§ 17. (1) Die psychiatrische Krankenpflege umfaßt die Betreuung und Pflege von psychisch Kranken und geistig Behinderten.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

1. Betreuung und Pflege sowohl im stationären als auch im extramuralen ambulanten, teilstationären und komplementären Bereich sowie Assistenz bei medizinischen Maßnahmen von akut und chronisch psychisch kranken Erwachsenen, von Kindern und Jugendlichen, von Patienten im höheren Lebensalter, von geistig Behinderten, von Patienten mit Abhängigkeitserkrankungen, von psychisch kranken Insassen des Straf- und Maßnahmenvollzuges,
2. therapeutische Beschäftigung mit psychisch Kranken und geistig Behinderten,

§ 11, Abs. 4:

ERSATZLOS STREICHEN!

§ 11, Abs.5:

• eine spezielle Grundausbildung
berechtigt IM BEDARFSFALL zur Ausübung
der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege

Kardiotechnischer Dienst

§ 20. (1) Der kardiotechnische Dienst umfaßt die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung der extrakorporalen Zirkulation sowie aller Tätigkeiten, die im speziellen mit der extrakorporalen Zirkulation und der mechanischen Herzunterstützung im Zusammenhang stehen.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

1. Bereitstellung der funktionsfähigen Herz-Lungen-Maschine,
2. Durchführung der extrakorporalen Zirkulation und
3. Mitwirkung an der Verbesserung und Entwicklung neuer Operationsverfahren im Rahmen der experimentellen Medizin.

3. Abschnitt

Berufsberechtigung

§ 21. (1) Zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind Personen berechtigt, die

1. eigenberechtigt sind, (18. Lebensjahr, kein Fehlwelten)
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
3. einen Qualifikationsnachweis (§§ 22 bis 25) erbringen und
4. über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen.

Qualifikationsnachweis - Inland

§ 22. Als Qualifikationsnachweis gilt ein Diplom über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an

1. einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder
2. einer schulversuchsweise geführten berufsbildenden höheren Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder
3. einer Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder

§ 22 (2)

... oder eines schulversuchsweise geführten Kollegs

Berufsausübung

§ 29. Eine Berufsausübung kann

1. freiberuflich und/oder
2. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt und/oder
3. im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher Leitung X
oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung,
Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung
pflegebedürftiger Personen dienen, und/oder
4. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärz- 2
ten und/oder
5. im Dienstverhältnis zu Einrichtungen oder Gebietskörper-
schaften, die Hauskrankenpflege anbieten und/oder
6. als Gesellschafter oder im Dienstverhältnis zu einer offenen
Erwerbsgesellschaft gemäß Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBI.
Nr. 257/1990, der ausschließlich zur freiberuflichen Berufs-
ausübung berechtigte Angehörige von Gesundheitsberufen als
Gesellschafter angehören,

erfolgen.

u. pfleg. felp

§ 29, Abs 7 (neu)

...im Dienstverhältnis zu physischen oder juridischen
Personen, sofern die Bewilligung nach § 30 vorliegt.

Freiberufliche Berufsausübung

§ 30. (1) Die freiberufliche Ausübung bedarf einer Bewilligung
des aufgrund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Voraus-
setzung für die Erteilung einer Bewilligung ist

1. die Eigenberechtigung,
2. ein Qualifikationsnachweis (§§ 22 bis 25),
3. die für die Ausübung des Berufes notwendige Vertrauenswür-
digkeit, über die ein polizeiliches Führungszeugnis oder bei
Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ein
gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates
ausgestellt worden ist,
4. die für die Ausübung des Berufes notwendige gesundheitliche
Eignung, über die ein amtsärztliches Zeugnis oder bei
Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ein
gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates
ausgestellt worden ist und

4. Abschnitt

Ausbildung

Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege

§ 34. (1) Die fachspezifische Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege dauert drei Jahre und dient der Vermittlung der zur Ausübung des Berufes erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) An einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (§ 40) kann ein Vorbereitungsjahr abgehalten werden, das der Vertiefung der Allgemeinbildung und der Vorbereitung auf die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege dient und nach den schulrechtlichen Vorschriften zu führen ist. Zugangsvoraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

Verkürzte Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses

§ 35. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Pflegehelferin/Pflegehelfer, Operationsgehilfin/Operationsgehilfe oder Sanitätsgehilfin/Sanitätsgehilfe gemäß diesem Bundesgesetz oder dem Krankenpflegegesetz unterzogen haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (§ 40) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. ein Lebensalter von mindestens 25 Jahren,
2. eine Tätigkeit in einem Dienstverhältnis als Pflegehelferin/Pflegehelfer, Operationsgehilfin/Operationsgehilfe oder Sanitätsgehilfin/Sanitätsgehilfe durch drei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung nach Absolvierung der für diese Berufe vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung,
3. die zur Erfüllung der Berufspflichten im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
4. Unbescholtenseit und
5. die erfolgreiche Absolvierung von zehn Schuljahren.

§ 35 (1)

Sanitätsgehilfen streichen weil ,
Ausbildungsdauer und Inhalt in keiner Weise mit der Pflegehelfer-Ausbildung zu vergleichen

§ 35, (5)

die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen SCHULPFLEICH

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert für Pflegehelferinnen/Pflegehelfer zwei Jahre und für Operationsgehilfinnen/Operationsgehilfen und Sanitätsgehilfinnen/Sanitätsgehilfen zwei Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt insbesondere die in § 48 Abs. 1 angeführten Sachgebiete unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

Verkürzte Ausbildung für Sanitätsunteroffiziere

§ 36. (1) Personen, die als Stationsgehilfen gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz Krankenpflegegesetz oder als Pflegehelfer gemäß § 91 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes anerkannt worden sind, eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen und die im zweiten Ausbildungsjahr abzuhaltenden Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben (§ 50 Abs. 2), können die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 35 Abs. 1 ohne Nachweis der in § 35 Abs. 1 Z 2 angeführten Voraussetzungen absolvieren.

(2) Diese Ausbildung dauert ein Jahr. Sie umfaßt insbesondere die im § 48 Abs. 1 angeführten Sachgebiete unter Berücksichtigung der im Bundesheer erworbenen Sanitätausbildung.

(3) In den Fersentneustriellg in die vorgesehene kindl. Prakt. nach zuweisen.

Verkürzte Ausbildung nach einer speziellen Grundausbildung

§ 37. (1) Personen, die ein Diplom über eine spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege (§ 68) oder in der psychiatrischen Krankenpflege (§ 70) erworben haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren.

kindl.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert sechs Monate und kann im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen. Sie umfaßt die für die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlichen Sachgebiete unter Berücksichtigung der in der absolvierten Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

§ 36: nach Abs. 2 anfügen

(3) In der Gesamtausbildung ist das vorgesehene Mindestpraktikum nachzuweisen.

§ 37, Abs.2:

....dauert mindestens sechs Monate

(Theorie und Praktikum kaum in 6 Monaten zu schaffen)

-29-

Verkürzte Ausbildung für Hebammen

§ 38. (1) Personen, die ein Diplom über eine Ausbildung als Hebammme gemäß Hebamengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, erworben haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die im § 48 Abs. 1 angeführten Sachgebiete unter Berücksichtigung der absolvierten Hebammenausbildung.

Verkürzte Ausbildung für Ärzte

§ 39. (1) Personen, die ein Studium der Medizin im Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen oder in Österreich nostrifiziert haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert ein Jahr. Sie umfaßt jene Sachgebiete, deren Beherrschung für die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich ist, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Medizinstudiums erworbenen Kenntnisse.

(3) Pflichtpraktika zu abgeschlossene
Prüfung in den fachspezifischen

Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege

§ 40. (1) Die fachspezifische Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgt an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege.

(2) Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen besitzen, mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und entsprechende Räumlichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen.

§ 39:

.... sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung im GEHOBENEN DIENST FÜR Gesundheits- und Krankenpflege

Schulleitung

§ 42. (1) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege obliegt einer Ärztin/einem Arzt, die/der die hiefür erforderliche fachliche Eignung besitzt.

(2) Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht und der Internatsleitung obliegt einer/einem hiefür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktorin/Direktor, die/der die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege besitzt, eine Sonderausbildung für Lehraufgaben absolviert hat und über die notwendige Berufserfahrung verfügt.

(3) Für die Direktorin/den Direktor und für die medizinisch-wissenschaftliche Leiterin/den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter ist eine Stellvertretung vorzusehen.

§ 42, Abs. 2

... einschließlich Dienstaufsicht obliegt...
(Es gibt keine Internate mehr, daher ist keine Internatsleitung erforderlich)

Schulordnung

§ 43. (1) Die Direktorin/der Direktor hat den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine Schulordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

(2) Die Schulordnung ist spätestens drei Monate vor Aufnahme des Schulbetriebes dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nicht versagt, so gilt sie als erteilt.

(3) Die Schulordnung ist den Schülerinnen und Schülern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Schülervertretung

§ 44. (1) Zur Mitgestaltung und Mitbestimmung am Schulleben ist die Vertretung der Schülerinnen und Schüler berufen.

(2) Die Mitbestimmungsrechte der Vertretung der Schülerinnen und Schüler umfassen insbesondere das Recht auf Mitentscheidung bei der Aufnahme (§ 45) in die und beim Ausschluß (§ 47) der Schülerinnen/Schüler aus der Schule.

(3) Die Mitgestaltungsrechte gegenüber der Schulleitung und dem Lehrpersonal umfassen insbesondere

1. das Recht auf Anhörung,
2. das Recht auf Information und Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen über alle Angelegenheiten, die die Schülerinnen/Schüler allgemein betreffen,
3. das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,
4. das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel und
5. das Recht auf Teilnahme an Konferenzen des Lehrpersonals, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung der Schülerinnen/Schüler.

dies Recht auf Vorschlag

(4) Alle Schülerinnen und Schüler der Schule für die Gesundheits- und Krankenpflege sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

(5) Jeder Ausbildungsjahrgang hat innerhalb der ersten fünf Wochen nach Jahrgangsbeginn aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangssprecherin/einen Jahrgangssprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu wählen. Die Leitung der Wahl obliegt der/dem von der Direktorin bestimmten Lehrschwester/Lehrpfleger.

(6) Die Jahrgangssprecherinnen und -sprecher sowie deren Stellvertreterinnen und -vertreter haben aus ihrer Mitte eine Schulsprecherin/einen Schulsprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu wählen. Die Leitung der Wahl obliegt der Direktorin/dem Direktor.

(7) Die Wahlen gemäß Abs. 5 und 6 haben in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Funktionen gemäß Abs. 5 und 6 enden durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Jahrgang oder der Schule, Rücktritt oder Abwahl. Die jeweilige Wahlleitung hat die Wahlberechtigten zur Abwahl und Neuwahl einzuberufen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten dies verlangt.

Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege

§ 45. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bewerben, haben nachzuweisen:

1. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung,
2. die Unbescholtenseit und
3. die erfolgreiche Absolvierung von zehn Schuljahren. 2 Schuljahr

(2) Vom Nachweis gemäß Abs. 1 Z 3 kann die Aufnahmekommission (§ 46) in Einzelfällen absehen, wenn die Person, die sich um die Aufnahme bewirbt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und ein solches Maß an Allgemeinbildung nachweist, das erwartet lässt, daß sie dem theoretischen und praktischen Unterricht zu folgen vermag.

(3) An einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege können einzelne Lehrgänge geführt werden, für deren Aufnahme neben den Voraussetzungen gemäß Abs. 1

1. die erfolgreiche Absolvierung der Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder
 2. ein in Österreich nostrifizierter, der Reifeprüfung gleichwertiger Abschluß im Ausland
- erforderlich ist.

§ 45, Abs. 1

Ziffer 3: die erfolgreiche Absolvierung von
10 SCHULSTUFEN ODER EINERBERUFAUSBILDUNG

Aufnahmekommission

§ 46. (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Personen entscheidet eine Kommission. Diese setzt sich zusammen aus:

1. der Direktorin/dem Direktor der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter (Vorsitz),
2. der medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin/dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
3. einer Vertreterin/einem Vertreter des Rechtsträgers der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege,
4. einer Vertreterin/einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege,
5. einer Schülervertreterin/einem Schülervertreter.

Sanitätsberufe \neq^2

(2) Wird die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch eine Vertreterin/ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören. Wird die Schule von einem kirchlichen Rechtsträger geführt, hat an Stelle der Vertreterin/des Vertreters der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber eine Vertreterin/ein Vertreter einer kirchlichen Einrichtung der Kommission anzugehören.

(3) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder von der Direktorin/dem Direktor ordnungsgemäß geladen wurden und neben dieser/diesem oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Der Beschuß über die Auswahl der Aufnahmewerberinnen/Aufnahmewerber hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen.

Prüfungskommission

§ 51. (1) Die Prüfungskommission gemäß § 50 Abs. 3 setzt sich zusammen aus

1. der leitenden Sanitätsbeamten/dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter (Vorsitz),
2. einer Vertreterin/einem Vertreter des Rechtsträgers der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege,
3. der Direktorin/dem Direktor der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
4. der medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin/dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
5. dem Lehrpersonal der entsprechenden Diplomprüfungsfächer und
6. den ^{zur} Lehrschwestern/Lehrpflegern des letzten Ausbildungsjahres.

(2) Bei Verhinderung der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 oder 6 hat die Direktorin/der Direktor der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege für diese eine Stellvertretung zu bestimmen.

(3) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder von der Direktorin/dem Direktor der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege ordnungsgemäß geladen wurden und neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder oder deren/dessen Stellvertretung anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 51, (1)

Ziffer 6:

eine Lehrschwester / ein Lehrpfleger des letzten Ausbildungsjahres.

Fraglich, warum Interessenvertretung der Dienstnehmer nicht mehr Mitglied der Prüfungskommission ist.

Anrechnung von Prüfungen

§ 52. (1) Haben Schülerinnen/Schüler einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bereits erfolgreich Prüfungen im Rahmen

1. einer Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst,
2. der Hebammenausbildung,
3. eines Universitätsstudiums oder
4. einer im Ausland absolvierten Ausbildung in der Krankenpflege

abgelegt, so sind die erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen durch die Direktorin/den Direktor der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege im Einvernehmen mit der medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin/dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfungen aus den jeweiligen Fächern und von der Verpflichtung zur Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht der jeweiligen Fächer.

(3) Eine Anrechnung von Prüfungen auf die Diplomprüfung ist nicht zulässig.

Diplom

§ 53. Personen, die die Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Diplom, in dem die Berufsbezeichnung "Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester"/"Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger" anzuführen ist.

Prüfungsverordnung

§ 54. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art und Durchführung der Prüfungen, die Anrechnung von Prüfungen, die An-

Verordnung soll unverzüglich erlassen werden, derzeit viele Unklarheiten.

trittsvoraussetzungen für die Diplomprüfung, die Wertung der Prüfungsergebnisse, die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden kann, die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und des Diploms erlassen.

Fortbildung

§ 55. (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind berechtigt, Fortbildungskurse zu besuchen.

Diese dienen

1. der Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Pflegewissenschaft sowie der medizinischen Wissenschaft oder
2. der Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten oder
3. der Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Mind. 80l.

(2) Die Fortbildungskurse sind, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungsziels anderes erfordert, am Sitz einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege unter Bedachtnahme auf einen geordneten, zweckmäßigen Kursbetrieb einzurichten.

(3) Fortbildungskurse sind dem Landeshauptmann mindestens acht Wochen vor Beginn anzugeben. Dieser hat die Abhaltung eines Fortbildungskurses binnen sechs Wochen nach Anzeige zu untersagen, wenn die organisatorischen oder fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung einer den Berufserfordernissen entsprechenden Fortbildung nicht gewährleistet sind.

(4) Über den regelmäßigen Besuch von Fortbildungskursen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist eine Bestätigung auszustellen.

Zu § 54:

PRÜFUNGSVERORDNUNG:

(1) DER ERFOLGREICHE ABSCHLUSS EINES AUSBILDUNGSJAHRES IST DIE VORAUSSETZUNG FÜR DIE FORTSETZUNG DER AUSBILDUNG IM FOLGENDEN AUSBILDUNGSJAHR.

(2) BEI NICHT GENÜGENDEM ERFOLG IN MEHR ALS ZWEI PRÜFUNGSGEGENSTÄNDEN DES ERSTEN UND ZWEITEN AUSBILDUNGSJAHRES IST DAS AUSBILDUNGSJAHR (INCL. PRÜFUNGEN) ZU WIEDERHOLEN.

(3) BEI NICHT GENÜGENDEM ERFOLG IN EINEM ODER ZWEI PRÜFUNGSGEGENSTÄNDEN DES ERSTEN ODER ZWEITEN AUSBILDUNGSJAHRES KANN DAS ZWEITE, BZW. DRITTE AUSBILDUNGSJAHR BEGONNEN UND INNERHALB VON DREI MONATEN EINE WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG IN DIESEN -FÄCHERN ABGELEGT WERDEN.

WIRD DIE WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG AUCH NUR IN EINEM FACH NICHT BESTNADEN, SO SIND DAS AUSBILDUNGSJAHR UND DIE PRÜFUNGEN DES BETREFFENDEN AUSBILDUNGSJAHRES ZU WIEDERHOLEN.

WIEDERHOLUNGSPRÜFUNGEN SIND KOMMISSIONELL ABZUNEHMEN;

Klaus Reit

(5) Nach Abschluß eines Fortbildungskurses gemäß Abs. 1 z 3 ist eine Prüfung abzunehmen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

§ 55, Abs.5:

Nach Abschluß eines Fortbildungskurses kann eine Prüfung abgenommen werden. Über

Spezielle Schulung - intravenöse Injektionen

§ 56. Zur Erlangung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Vorbereitung und Verabreichung von intravenösen Injektionen (§ 13) sind spezielle Schulungen durch zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen/Ärzte abzuhalten. Über die erfolgreiche Absolvierung sind Bestätigungen auszustellen.

Fortbildungsverordnung

§ 57. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrplan und die Abhaltung der Fortbildungskurse und der speziellen Schulungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kusbetrieb sowie über Form und Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und Bestätigungen erlassen.

5. Abschnitt

Sonderausbildungen

§ 58. (1) Sonderausbildungen dienen der Vermittlung der zur Ausübung von
1. Spezialaufgaben oder
2. Lehraufgaben oder
3. Führungsaufgaben erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Diese haben insbesondere auf die Berufserfordernisse des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege Bedacht zu nehmen.

Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege

§ 59. (1) Die Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege dauert mindestens sechs Monate, wobei ein Drittel auf die theoretische und zwei Drittel auf die praktische Ausbildung zu entfallen haben.

(2) Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Sachgebiete:

1. Kinderheilkunde, Ernährung des kranken Kindes und Pflege bei Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter,
2. Spezielle Chirurgie im Kindes- und Jugendalter und Pflege auf chirurgischen Kinderstationen,
3. Pflege bei neurologischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter,
4. Grundzüge der Kinder- und Jugendfürsorge und
5. Entwicklungspsychologie des behinderten Kindes und Jugendlichen.

Sonderausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege

§ 60. (1) Die Sonderausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege dauert mindestens ein Jahr, wobei ein Drittel auf die theoretische und zwei Drittel auf die praktische Ausbildung zu entfallen haben.

(2) Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Sachgebiete:

1. allgemeine psychiatrische Pflege und Betreuung,
2. Pflege und Betreuung psychisch gestörter und kranker Kinder,
3. Pflege und Betreuung bei psychischen Alterserkrankungen,
4. Pflege und Betreuung psychisch kranker Rechtsbrecher,
5. Pflege und Betreuung von Patienten mit Abhängigkeits-
erkrankungen,
6. Pflege und Betreuung geistig Behinderter,

Nervenpflege

§ 60, (2)

zu ergänzen:

10. Neuroanatomie und spez. Neurologie
11. Spez. Pflege bei Erkrankungen des Nervensystems

-46-

(2) Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Sachgebiete:

1. Gesundheits- und Krankenpflege, einschließlich Pflegeforschung,
2. Berufskunde,
3. Unterrichtslehre und Lehrpraxis,
4. Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Philosophie,
5. Organisation und Administration,
6. Arbeits- und Sozialmedizin und
7. Rechtskunde.

Sonderausbildung für Führungsaufgaben

§ 65. (1) Die Sonderausbildung für Führungsaufgaben dauert mindestens ein Jahr.

(2) Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Sachgebiete:

1. Ökonomie, Management und Arbeitsorganisation,
2. Personalplanung und Mitarbeiterführung,
3. Betriebspychologie und Soziologie,
4. Organisation der Gesundheits- und Krankenpflege,
5. Pflegeforschung,
6. Betriebsführung in Krankenanstalten,
7. Pädagogik, Kommunikation und Verhandlungstechnik und
8. Rechtskunde.

Sonderausbildungsverordnung

§ 66. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrplan und die Abhaltung der Sonderausbildungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb sowie über die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungskommission, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, sowie über Form und Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse erlassen.

ad § 65:

Für die Sonderausbildungen für Hygiene-Fachkräfte, geriatrischen und sozialmedizinischen Pflegedienst sind noch entsprechend Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalte festzulegen.

(2) Die Ausbildung kann im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Rechtsträger der Schule erfolgen. Einem solchen Dienstverhältnis ist bei Angehörigen religiöser Orden und Kongregationen die Verwendung im Rahmen eines zwischen dem religiösen Orden oder der Kongregation und dem Rechtsträger der Anstalt abgeschlossenen Werkvertrages gleichzuhalten.

(3) Hinsichtlich der Errichtung und Organisation der Schulen für die psychiatrische Krankenpflege, der Aufnahme in und des Ausschlusses aus der Schule sowie der Prüfungen gelten die §§ 40 bis 47, 49 bis 52 und 54 bis 57.

41-47, 48, (2,3)jü 4c - 48
41-47

(4) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Schule für die psychiatrische Krankenpflege bewerben, haben zusätzlich zu den in § 45 Abs. 1 genannten Voraussetzungen ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren nachzuweisen.

§ 71. Die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege umfasst zusätzlich zu den in § 48 Abs. 1 angeführten Sachgebieten insbesondere folgende Fächer:

1. allgemeine psychiatrische Pflege und Betreuung,
2. Pflege und Betreuung psychisch gestörter und kranker Kinder,
3. Pflege und Betreuung bei psychischen Alterserkrankungen,
4. Pflege und Betreuung psychisch kranker Rechtsbrecher,
5. Pflege und Betreuung von Patienten mit Abhängigkeits-
erkrankungen,
6. Pflege und Betreuung geistig Behindeter,
7. nachgehende psychiatrische Betreuung,
8. therapeutische Gesprächsführung sowie Beschäftigungs- und
Arbeitstherapie und
9. Psychiatrie und Grundzüge der Psychologie.

10. spez. Neurologie
H.

§ 72. Personen, die die Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Diplom, in dem die Berufsbezeichnung "Diplomierte psychiatrische Krankenschwester"/"Diplomierter psychiatrischer Krankenpfleger" anzuführen ist.

§ 70, (3)

.... hinsichtlich der Errichtung und Organisation ...
gelten die §§ 40, Abs. 1, 2, 3, die §§ 41 - 47,
sinngemäß auch § 48, Abs. 2 und 3, die §§ 49 - 52 und
die §§ 54 - 57.

10. spez. Neurologie
11. spez. Pflege bei Erkrankungen des Nervensystems

(3) Die Führung einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1 und 2 oder die Führung anderer verwechselbarer Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen ist verboten.

Tätigkeitsbereich

§ 75. (1) Der Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe umfaßt insbesondere:

1. Durchführung von Grundtechniken der Pflege,
2. hauswirtschaftliche Tätigkeiten,
3. Körperpflege und Ernährung des Patienten oder Klienten,
4. Krankenbeobachtung,
5. Prophylaxe *prophylaktische Pflegetätigkeiten*
6. Mobilisation des Patienten oder Klienten,
7. Verabreichung von im Einzelfall durch die Ärztin/den Arzt verordneten Medikamenten,
8. Dokumentation des Pflegeprozesses,
9. Pflege, Reinigung und Desinfektion von Behelfen und
10. soziale und ethische Betreuung der Patienten oder Klienten.

§ 75, Abs.1

Z. 5: prophylaktische Pflegemaßnahmen

(2) Die im Abs. 1 angeführten Tätigkeiten dürfen nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärztinnen/Ärzten und Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste vorgenommen werden.

(3) Pflegehelferinnen/Pflegshelfer sind berechtigt, nach ärztlicher Anordnung

1. subkutane Insulininjektionen zu verabreichen, sofern sie eine Schulung gemäß § 93 Z 1 absolviert haben,
2. Sondenernährung bei liegenden Magensonden (PEG-Sonden) durchzuführen, sofern sie eine Schulung gemäß § 93 Z 2 absolviert haben.

Die Anordnung hat durch die verantwortliche, zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztin/den verantwortlichen, zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt schriftlich und für den Einzelfall zu erfolgen.

(Und eine dpl. Pflegerin muss in Notfallsituationen erreichbar sein. ist dpl. unrealistischer.)

(3) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Berufung nicht zulässig.

Lehrgangsleitung

§ 85. (1) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung eines Pflegehilfelehrganges obliegt einer Ärztin/einem Arzt die/der die hiefür erforderliche fachliche Eignung besitzt.

(2) Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einer/einem hiefür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktorin/Direktor, die/der die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege besitzt, eine Sonderausbildung für Lehraufgaben absolviert hat und über die notwendige Berufserfahrung verfügt.

(3) Für die Direktorin/den Direktor und für die medizinisch-wissenschaftliche Leiterin/den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter ist eine Stellvertretung vorzusehen.

Aufnahme in einen Pflegehilfelehrgang

§ 86. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in einen Pflegehilfelehrgang bewerben, haben nachzuweisen:

1. ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
3. die Unbescholtenseit
4. die erfolgreiche Absolvierung (von zehn Schuljahren.)
der allg. Schulpflicht

(2) Über die Aufnahme der Bewerberinnen/Bewerber entscheidet der Rechtsträger, der die Pflegehilfelehrgänge veranstaltet.

(3) Vom Nachweis gemäß Abs. 1 § 4 kann der Rechtsträger in Einzelfällen absehen, wenn die Person, die sich um die Aufnahme bewirbt, das 17. Lebensjahr vollendet hat und ein solches Maß an Allgemeinbildung nachweist, das erwarten lässt, daß sie dem theoretischen und praktischen Unterricht zu folgen vermag.

§ 86, Abs.3:

- (3) ... absene, wenn die Bew. das
17. Lebensjahr vollendet hat und

Ausschluß von der Ausbildung

§ 87. (1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer eines Pflegehilfelehrganges können vom weiteren Besuch des Lehrganges ausgeschlossen werden, wenn sie sich aus folgenden Gründen während der Ausbildung zur Ausübung des Pflegehelferberufes als untauglich erweisen:

1. wegen einer rechtkräftigen Verurteilung solcher strafrechtlicher Verfehlungen, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, oder
 2. wegen schwerwiegender Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen. *(oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Haus-/ Schulordnung)*
 - 3.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet der Rechtsträger.

§ 87, Abs. 1

.... oder schwerwiegender Verstöße gegen die Haus-/ Schulordnung
analog § 47

Ausbildungsinhalt

§ 88. (1) Die Ausbildung in der Pflegehilfe umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Sachgebiete:

1. Berufsethik und Berufskunde der Pflegehilfe,
2. *Krankenpflege*, *Grundpflege*,
3. Hygiene und Infektionslehre, einschließlich Desinfektion und Sterilisation und Umwelthygiene,
4. Grundzüge der Krankheits-, Geräte- und Arzneimittellehre, einschließlich Ernährungslehre und Diätkunde,
5. Erste Hilfe,
6. Mobilisation und Animation,
7. Haushalts- und Betriebsführung,
8. Grundzüge der Psychologie, Psychiatrie und Gerontologie,
9. Grundlagen der Sozialarbeit und
10. Rechtskunde.

§ 88,

2. Krankenpflege

(= umfassender als "Grund"pflege

(2) Im Rahmen der Ausbildung sind insbesondere die geriatrischen, gerontologischen und gerontopsychiatrischen Aspekte zu berücksichtigen.

Prüfungen

§ 89. (1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges sind Prüfungen von den Lehrkräften der betreffenden Unterrichtsfächer abzuhalten.

(2) Nach Abschluß der Gesamtausbildung ist eine kommissionelle Prüfung vor einer Prüfungskommission (§ 90) zur Feststellung darüber abzulegen, ob sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer die für die Ausübung des Pflegehelferberufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und in der Lage ist, die berufliche Tätigkeit fachgerecht auszuführen.

Prüfungskommission

§ 90. (1) Die Prüfungskommission gemäß § 89 Abs. 2 setzt sich zusammen aus

1. der leitenden Sanitätsbeamtin/dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter (Vorsitz),
2. einer Vertreterin/einem Vertreter des Rechtsträgers,
3. der Direktorin/dem Direktor des Pflegehilfelehrganges oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
4. der medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin/dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter des Pflegehilfelehrganges oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
5. (dem Lehrpersonal) inklusive der betreffenden Prüfungsfaches

(2) Bei Verhinderung der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 hat die Direktorin/der Direktor des Pflegehilfelehrganges für diese eine Stellvertretung zu bestimmen.

(3) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder von der Direktorin/dem Direktor des Pflegehilfelehrganges ordnungsgemäß geladen wurden und neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder oder deren/dessen Stellvertretung anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 90, Abs.1

Z.5: ...die Lehrkräfte des betreffenden Prüfungsfaches

§ 97. Personen, die aufgrund des Krankenpflegegesetzes zur Berufsausübung im Krankenpflegefachdienst befugt waren, sind zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt.

§ 98. Personen, die in den letzten acht Jahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mindestens fünf Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung im Krankenpflegefachdienst berufsmäßig tätig waren, sind berechtigt, intravenöse Injektionen gemäß § 13 vorzubereiten und zu verabreichen, sofern ihnen durch den ärztlichen Leiter der Krankenanstalt oder bei freiberuflicher Tätigkeit durch den Amtsarzt eine Bestätigung über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ausgestellt wurde.

§ 99. (1) Personen, die aufgrund des Krankenpflegegesetzes eine Sonderausbildung erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, die entsprechenden Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben auszuüben.

(2) Der Landeshauptmann hat Personen, die in den letzten acht Jahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mindestens fünf Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben nach dem Krankenpflegegesetz ausgeübt haben, ohne eine entsprechende Sonderausbildung absolviert zu haben, eine Bestätigung über die absolvierte Berufspraxis auszustellen. Diese Bestätigung berechtigt zur Ausübung der entsprechenden Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben.

(3) Personen, die in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mindestens drei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben nach dem Krankenpflegegesetz ausgeübt haben, ohne eine entsprechende Sonderausbildung absolviert zu haben, sind berechtigt, diese Aufgaben bis 31. Dezember 1999 auszuüben. Ab 1. Jänner 2000 dürfen diese Personen Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben nur nach erfolgreicher Absolvierung der entsprechenden kommissionellen Prüfung gemäß § 58 Abs. 7 ausüben.

§ 99, Abs. 4

Eine Verlängerung der Übergangsfristen erscheint UNUMGÄNLICH. (aufgrund der derzeitigen Ausbildungssituation ist es unmöglich, bis 1998 vor Beginn einer Spezial-, Lehr- oder Führungstätigkeit eine entsprechende Sonderausbildung zu absolvieren.)

Vorschlag: ... innerhalb von 2 Jahren nach Beginn einer Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgabe eine entsprechende Sonderausbildung zu absolvieren (verpflichtend)